

Verfügung betreffend Abweichende Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn A2 im Kanton Luzern

vom 23. März 2004

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und Artikel 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 und 108 der Signalisationsverordnung
vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf der Autobahn A2, Arsenal
Kriens bis Kantonsgrenze LU/NW, km 96.400 bis km 100.663, in beiden Fahrtrich-
tungen.

II

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 2 Absatz 3^{bis} SVG
Beschwerde an die Rekurskommission des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, erhoben werden. Die
Beschwerdeschrift ist innert 30 Tagen im Doppel einzureichen. Sie hat die Begeh-
ren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des
Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der ange-
fochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizu-
legen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

23. März 2004

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Rudolf Dieterle

¹ SR 741.01

² SR 741.21